

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/056	20.08.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 761 - 773		Telefon: 80-94040

**Studienordnung**  
**zur Erweiterungsprüfung**  
**für den Lehramtsstudiengang**  
**Informatik**  
**mit dem Abschluss**  
**Erste Staatsprüfung für das Lehramt**  
**an Gymnasien und Gesamtschulen**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**  
**vom 01.08.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474 ), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Module
- § 8 Fachdidaktische Studien
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienplan
- § 12 Studienberatung

### II. Grundstudium

- § 13 Ziele des Grundstudiums
- § 14 Inhalte und Umfang des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums

### III. Hauptstudium

- § 16 Ziele des Hauptstudiums
- § 17 Inhalte und Umfang des Hauptstudiums
- § 18 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 19 Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

### IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Studienplan

Anhang 2: Adressenliste

## **I Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW, S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182) das Studium des Unterrichtsfaches Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Erweiterungsprüfung.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) Wer bereits eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bestanden hat, kann zu dieser Prüfung Erweiterungsprüfungen in einem oder mehreren anderen Fächern ablegen (§ 29 LPO). Für das Erweiterungsfach Informatik sind Studien im Umfang der Hälfte des grundständigen Studiums zum Erwerb der Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Das Niveau der Leistungsanforderungen für das Erweiterungsfach entspricht im Grund- und im Hauptstudium dem eines grundständigen Studiums. Eine Zwischenprüfung ist dabei nicht erforderlich.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs Informatik soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert. Da sich die künftigen Lehrerinnen und Lehrer erfahrungsgemäß im Verlauf ihrer beruflichen Tätigkeit mehrfach mit neuen Entwicklungen und Themen der Informatik und Informationstechnik auseinandersetzen werden müssen, ist eine solide Informatik-Grundausbildung unabdingbar, die entsprechende Handlungskompetenz erzeugt.
- (3) Das Studium orientiert sich an den Zielen der informatischen Bildung, die dazu befähigt, Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Arbeitsweisen und die gesellschaftliche Bedeutung von Informatiksystemen zu erschließen. Der Umgang mit digital dargestellter Information und die Beherrschung von Informatiksystemen stellen unverzichtbare Ergänzungen traditioneller Kulturtechniken dar. Im Informatikunterricht erlernen Schülerinnen und Schüler informatische Denk- und Arbeitsweisen. Auf diesem Weg entwickeln sie die Fähigkeit und die Bereitschaft, Informatiksysteme sachgerecht und verantwortungsbewusst zu nutzen und an der Gestaltung der Informations- und Kommunikationstechnik mitzuwirken.
- (4) Das Studium schließt mit der Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ab.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Der Studienumfang des Unterrichtsfachs Informatik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt mindestens 31 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus

sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Teilnahme an Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.

- (2) Das **Grundstudium** umfasst 13 SWS Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Übungen. Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die drei geforderten Leistungsnachweise nachgewiesen.
- (3) Das **Hauptstudium** umfasst mindestens 18 SWS, für die zwei Leistungsnachweise erbracht und zwei Prüfungen absolviert werden.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH<sup>1</sup> gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.
- (2) Voraussetzung zur Meldung zur Erweiterungsprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

#### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird im Hinblick auf die Ausrichtung des Studienangebots eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

#### **§ 6 Lehr- und Lernformen**

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden seitens der oder des Vortragenden zur Vermittlung eines Überblicks und grundlegender Zusammenhänge. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Übung**  
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösen von Aufgaben unter Anleitung.

---

<sup>1</sup> Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

- **Seminar**

Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

**§ 7  
Module**

- (1) Das Hauptstudium des Unterrichtsfachs Informatik ist in drei Module gegliedert.
- (2) Die Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit fünf bis zehn SWS Gesamtumfang.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann disziplinentorientiert oder disziplinübergreifend zugeordnet sein; die Zuordnungsmöglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen werden jeweils von der verantwortlichen Lehrperson rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

**§ 8  
Fachdidaktische Studien**

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen innerhalb und außerhalb der Schule.
- (2) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich insbesondere auf:
  1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens und Lernens,
  2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen und zentralen Fachinhalten sowie Fragen der Kanonbildung,
  3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lernprozessen, insbesondere auf die Auswahl von Unterrichtsinhalten und Methoden,
  4. Nutzung digitaler Werkzeuge und Multimedia für Lehr-/Lernprozesse,
  5. Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen.

**§ 9  
Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls und können benotet werden.

Die erfolgreiche Teilnahme kann in der Regel festgestellt werden durch:

- eine in der Regel zweistündige Klausur oder
- eine mündliche Prüfung oder
- einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- eine schriftliche Hausarbeit

- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten festgelegt. Leistungsnachweise sind unbegrenzt wiederholbar.

**§ 10****Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Prüfungsteil im Rahmen einer Erweiterungsprüfung anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Landesprüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Landesprüfungsamt die Entscheidung.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Prüfungsteil im Rahmen einer Erweiterungsprüfung anerkannt werden.
- (4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (5) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

**§ 11****Studienplan**

Dieser Studienordnung ist gemäß § 58 Abs. 3 HG ein Studienplan als Anhang beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

**§ 12****Studienberatung**

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der RWTH und durch die Dienststelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Die Zentrale Studienberatung bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung wird mindestens eine Fachstudienberaterin bzw. ein Fachstudienberater bestimmt. Sie bzw. er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Erweiterungsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Landesprüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen der RWTH zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.

## II GRUNDSTUDIUM

### § 13

#### Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium soll gemäß § 8 Abs. 1 LPO grundlegende Inhalte und Orientierungswissen im Unterrichtsfach Informatik vermitteln. Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen als erste Kontrolle für die individuelle Eignung für das Unterrichtsfach Informatik. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die bzw. der Studierende an die zuständige Fachberatung wenden.

### § 14

#### Inhalte und Umfang des Grundstudiums

Das Studium umfasst im Grundstudium folgende Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden Fachinhalten:

1. Vorlesung „Programmierung“ mit dazugehöriger Übung (V4+Ü2)
2. Vorlesung „Einführung in die Technische Informatik“ mit dazugehöriger Übung (V2+Ü2)
3. Vorlesung „Automaten, Sprachen und Komplexität“ mit dazugehöriger Übung (V2+Ü1)

### § 15

#### Leistungsnachweise des Grundstudiums

Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfasst fachwissenschaftliche Studien. Der Nachweis wird durch die Vorlage von drei Leistungsnachweisen erbracht:

1. Ein Leistungsnachweis als Übungsschein zu „Programmierung“.
2. Ein Leistungsnachweis als Übungsschein zu „Einführung in die Technische Informatik“.
3. Ein Leistungsnachweis als Übungsschein zu „Automaten, Sprachen und Komplexität“.

## III Hauptstudium

### § 16

#### Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen weitergeführt und vertieft sowie weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden die fachwissenschaftlichen theoretischen und methodischen Grundlagen unter lehramtsspezifischen Aspekten einzelner Teilgebiete sowie die fachwissenschaftlichen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten zu vermitteln.

### § 17

#### Inhalte und Umfang des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium gliedert sich in die Module „Datenstrukturen und Algorithmen“, „Fachwissenschaft“ und „Fachdidaktik“, die zusammen mit mindestens 18 SWS zu belegen sind. Jedes einzelne der Module ist mit mindestens 5 SWS zu belegen. Eine Liste empfohlener Lehrveranstaltungen für die Module „Fachwissenschaft“ und „Fachdidaktik“ befindet sich im Anhang 1.

- (2) Das Modul „Datenstrukturen und Algorithmen“ umfasst die gleichnamige Vorlesung mit dazugehöriger Übung (V4 + Ü2).
- (3) Das Modul „Fachwissenschaft“ umfasst Vorlesungen und Übungen nach Maßgabe des Vorlesungsangebots.
- (4) Das Modul „Fachdidaktik“ umfasst eine Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft, zu der ein entsprechendes Thema im fachdidaktischen Seminar aufbereitet wird. Das fachdidaktische Seminar umfasst 2 SWS.

### **§ 18**

#### **Leistungsnachweise des Hauptstudiums**

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind im Hauptstudium zwei Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis im Modul „Datenstrukturen und Algorithmen“ in Form eines Übungsscheins.
2. Ein Leistungsnachweis im fachdidaktischen Modul in Form eines Seminarscheins im fachdidaktischen Seminar.

### **§ 19**

#### **Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

- (1) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen abgelegt. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung:
  1. Schriftliche Prüfung im Modul „Fachwissenschaft“.
  2. Mündliche Prüfung im Modul „Fachdidaktik“.
- (2) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
  - a) Drei Leistungsnachweise des Grundstudiums gemäß §15 zu dem als erstes abgelegten Teil der Erweiterungsprüfung.
  - b) Zwei Leistungsnachweise gemäß §18 zu dem als zweites abgelegten Teil der Erweiterungsprüfung.

#### **IV Schlussbestimmungen**

##### **§ 20**

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 07. Februar 2007 sowie der Zustimmung gemäß § 64 Abs. 4 Hochschulgesetz des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. Juni 2007.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.08.2007

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## Anhang 1: Studienplan

Die folgenden Pläne sind als Vorschläge zu verstehen. Da die meisten Veranstaltungen Kenntnisse der Programmierung voraussetzen, wird eine Aufnahme des Studiums in einem Wintersemester empfohlen. Bei Beginn in einem Sommersemester sollten Programmierkenntnisse vorliegen.

Verwendete Abkürzungen und Semesterwochenstunden:

- Prog = Programmierung (V4 + Ü2)
- ASK = Automaten, Sprachen und Komplexität (V2 + Ü1)
- TI = Einführung in die Technische Informatik (V2 + Ü2)
- DSAL = Datenstrukturen und Algorithmen (V4 + Ü2)
- FWV = Fachwissenschaftliche Wahlveranstaltung (i.d.R. V3 + Ü2)
- FDS = Fachdidaktisches Seminar (i.d.R. S2)

Vorschlag für ein Studium innerhalb von 2 Semestern ab Wintersemester:

	Grundstudium	Fachdidaktik	Fachwiss.	DSAL
1. Semester (WS)	Prog, TI, ASK			
2. Semester (SS)		FWV + FDS	FWV	DSAL

Vorschlag für ein Studium innerhalb von 3 Semestern ab Sommersemester:

	Grundstudium	Fachdidaktik	Fachwiss.	DSAL
1. Semester (SS)				DSAL
2. Semester (WS)	Prog, TI, ASK			
3. Semester (SS)		FWV + FDS	FWV	

**Liste der empfohlenen Veranstaltungen für das Modul „Fachwissenschaft“ und für die fachwissenschaftliche Veranstaltung aus dem Modul „Fachdidaktik“ (vgl. §17):**

- Theoretische Informatik: „Effiziente Algorithmen“, „Einführung in den Compilerbau“, „Angewandte Automatentheorie“
- Praktische Informatik: „Datenbanken und Informationssysteme“, „Einführung in die Softwaretechnik“, „Betriebssysteme und Systemsoftware“, „Sichere verteilte Systeme“

Prinzipiell sind in Absprache mit den Prüfern alle Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelor- bzw. Master-Programm der Informatik zulässig. Bei der Wahl der Veranstaltungen sind die in der Ankündigung angegebenen Voraussetzungen zu beachten.

**Anhang 2: Adressenliste****Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
D-52056 Aachen, Tel.: +49-241-80 1

**Beauftragter für das Lehramtsstudium Informatik:**

Prof. Dr. Ulrik Schroeder  
Lehr- und Forschungsgebiet Informatik 9 (Computerunterstütztes Lernen)  
Ahornstr. 55, 52074 Aachen  
schroeder@informatik.rwth-aachen.de  
<http://lehramt.informatik.rwth-aachen.de>

**Fachstudienberater für das Lehramt Informatik:**

Dr. Christof Löding  
Lehrstuhl Informatik 7 (Logik und Theorie diskreter Systeme)  
Ahornstr. 55, 52074 Aachen  
la-informatik@fb1.rwth-aachen.de  
<http://lehramt.informatik.rwth-aachen.de>

**Zentrale Studienberatung**

Templergraben 83  
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94050/94051, Fax: +49-241-80 22108  
zsb@zhv.rwth-aachen.de  
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr  
und Mi 15.00-17.30 Uhr hier auch psychologische Beratung

**Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik**

Karmanstr. 7, 3. Etage  
Tel.: 0241-80-94506  
Sprechstunden: Mo bis Fr 12.00 – 14.00 Uhr  
Sprechstunden in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

**Fachschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Eilfschornsteinstr. 7  
Tel.: 0241-80-96118  
Sprechstunden: Mo bis Fr 12.00 – 14.00 Uhr  
Sprechstunden in der vorlesungsfreien Zeit nur Di

**Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

Turmstr. 3  
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 93792  
asta@asta.rwth-aachen.de  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr  
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

**Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)**

Wüllnerstrasse 1

D-52062 Aachen, Tel: +49-241-80 94008/94009/94020/94021/94214/94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

**Studentenwerk Aachen**

Turmstr. 3

D-52062 Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Tel.: +49-241-8884 0, Fax: +49-241-8884 509

Sprechstunden: Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr und Mo-Do 14.00-16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel.: +49-241-8884 401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00-15.30 Uhr

**Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office)**

Ahornstr. 55

D-52074 Aachen, Tel.: +49-241-80 24100 bis 24108

international@zhv.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr: 09.30-12.30 Uhr Mittwoch nachmittags: 13.00-16.00 Uhr

**Beratung von schwerbehinderten Studierenden**

Herr Kuckartz

Zentrales Prüfungsamt, Audimax, Raum 14

Tel.: +49-241-80 94338

E-Mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

**Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH**

Kármánstr. 9, 3. Etage, Raum 314

D-52062 Aachen, Tel.: +49-80 93576

**Staatliches Prüfungsamt**

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen

für Lehrämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen

Templergaben 83

52062 Aachen

Tel.: +49-241-80 943 30

Fax: + 49-241-80 99 514

Sprechstunde: Mo. und Mi. 10.00 – 12.00 Uhr

**Landesprüfungsamt**

Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Geschäftsstelle Aachen

**Lehrerbildungszentrum (LBZ) der RWTH Aachen**

Eilfschornsteinstr. 7

52066 Aachen

Tel.: +49 241 8096285